



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	10.09.2014	2152/14 - I/465
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	15.09.2014		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Mitteilung über noch abzurechnende erschließungs- und straßenbeitragspflichtige Baumaßnahmen

Anlage/n:

Tabellen

Inhalt der Mitteilung:

Das Tiefbauamt arbeitet derzeit die Erhebung von Erschließungs- und Straßenbeiträgen für betreffende Baumaßnahmen der Jahre 2010 bis 2013 ab. Mit dem Ende der Abrechnung dieser Baumaßnahmen ist mit Ablauf des Jahres 2016 zu rechnen.

Wetzlar, den 10.09.2014

gez. S e m l e r
Stadtrat

Begründung:

1. Ausgangssituation

Amt -66- stimmt sich im Vorfeld von anstehenden Baumaßnahmen mit der enwag über die etwaige gemeinsame Durchführungen ab. Dadurch können entsprechende finanzielle Einsparungen erreicht werden. Sofern im Rahmen solcher Baumaßnahmen Teileinrichtungen einer Straße (z. B. Gehwege oder Straßenbeleuchtung) grundhaft erneuert werden, lösen diese Baumaßnahmen Straßenbeitragspflichten bei den betreffenden Anliegern aus. Da in der Vergangenheit entsprechende Absprachen mit der enwag teilweise relativ kurzfristig vor Beginn der Baumaßnahmen getroffen wurden, konnte die Beitragsabteilung in den betreffenden Fällen i. d. R. die Anlieger im Vorfeld nicht angemessen informieren. Mittlerweile beginnen die Planungen zwischen Amt -66- und der enwag frühzeitiger, sodass eine vorherige Anliegerinformation – im Falle einer Beitragspflicht – gewährleistet ist.

2. Historie

Im Februar und März 2010 wurden diverse Anlieger von Straßen, in denen beitragspflichtige Baumaßnahmen durchgeführt wurden, nach Beginn dieser Baumaßnahmen von der Beitragspflicht informiert. Als die erste der betreffenden Baumaßnahmen („Breslauer Straße“ und „Memeler Straße“ in Wetzlar) im Sommer 2010 abgerechnet werden sollte, gab es erheblichen Widerstand der betroffenen Anlieger. Die Klärung der Situation dauerte – unter Einbeziehung von Herrn OB Dette, Herrn Ketterer (seinerzeit zunächst Amtsleiter -66-, später (Hilfs-)Dezernent für Dez. III) und Herrn Stadtrat Semler (seinerzeit Dez. IV) sowie Amt -30- – etwa ein Jahr bis zum Sommer 2011. Während der Klärungsphase wurde weitestgehend darauf verzichtet, weitere potentiell beitragspflichtige Anlieger zu informieren. Die Information – und in der Folge die Abrechnung – der betreffenden Baumaßnahmen sollte nach der Klärung erfolgen. Dies gelang in den zwei darauf folgenden Jahren bis zum Sommer 2013 nicht. Gründe dafür sind vor allem die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung des Hessentags 2012, bei dem vor allem Amt -66- erhebliche Mehrarbeit zu leisten hatte und eine hohe Personalfuktuation (im betroffenen Zeitraum wechselten Dezernatsleitung, Amtsleitung, Sachgebietsleitung und Sachbearbeitung).

Seit Sommer 2013 werden die Baumaßnahmen sukzessive abgerechnet. Dies ist mit erheblichem Widerstand der Beitragspflichtigen verbunden. Dies äußert sich – neben häufigen Nachfragen und Beschwerden – vor allem in einer hohen Zahl an Widersprüchen. In diesem Zusammenhang gestaltet es sich vor allem schwierig, den betroffenen Anliegern die folgenden Punkte plausibel zu machen:

- Zum einen die Tatsache, dass Baumaßnahmen erst mehrere Jahre nach ihrer Umsetzung abgerechnet werden. Dieser Umstand wird dadurch verschlimmert, dass vor Baubeginn nicht entsprechend informiert wurde.
- Des Weiteren wurden bei einem Teil der Baumaßnahmen die Anlieger während der Bautätigkeit per Informationsschreiben auf die Beitragspflicht hingewiesen. Problematisch bei diesen Schreiben ist, dass jeweils der Hinweis erteilt wurde, es handle sich bei der entsprechenden Straße jeweils um eine „innerörtliche Durchgangsstraße“. Dies bedeutet jeweils eine Umlage von 50 % des beitragsfähigen Aufwands auf die Anlieger. Eine solche Einstufung ist jedoch – vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung – in den betreffenden Fällen nicht

haltbar. Es handelt sich jeweils um „Anliegerstraßen“, was eine Umlage von 75 % des beitragsfähigen Aufwands auf die Anlieger zur Folge hat.

- Darüber hinaus kam es mehrfach zu Gehwegerneuerungen, die nicht die komplette Straße oder den kompletten Straßenabschnitt betreffen. Die Heranziehung zu Straßenbeiträgen muss jedoch jeweils für alle Anlieger in der entsprechenden Straße bzw. im entsprechenden Straßenabschnitt erfolgen. So kommt es teilweise zu Konstellationen, in denen Anlieger an ihrem Grundstück weiterhin einen verschlissenen Gehweg haben, ihren Straßenbeitrag jedoch trotzdem leisten müssen.

3. Vorgehensweise bei der Abarbeitung

Für die Jahre 2010 bis 2013 sind rund 30 Baumaßnahmen abzurechnen. Darunter sind zum einen Baumaßnahmen wie unter Punkt 1 und 2 beschrieben. Zum anderen handelt es sich um Baumaßnahmen, bei denen die Stadt Wetzlar als Bauherr aufgetreten ist. Bei diesen Baumaßnahmen wurden die Beitragspflichtigen i. d. R. durch Anliegerversammlungen informiert – so wie es die übliche Vorgehensweise der Stadt Wetzlar ist. Unter Berücksichtigung der Masse an Baumaßnahmen sowie dem zu erwartenden weiteren Widerstand der Beitragspflichtigen, wird die Abarbeitung voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2016 andauern.

Um zukünftig eine stärkere zeitliche Nähe zwischen Umsetzung der Baumaßnahme und Erhebung von Straßenbeiträgen zu gewährleisten, werden ab dem Jahr 2015 bereits während der Bautätigkeit Vorausleistungen auf den endgültigen Straßenbeitrag erhoben.

4. Anlagen

Den beigefügten Tabellen ist zu entnehmen, welche Baumaßnahmen bereits umgesetzt wurden, jedoch noch nicht abgerechnet sind (Anlagen 1 und 2). Weiterhin geben die Tabellen Aufschluss darüber, welche Baumaßnahmen bereits begonnen, aber noch nicht beendet wurden (Anlage 3). Dabei ist zu beachten, dass sich das angegebene Schlussjahr jeweils auf den Zeitpunkt bezieht, an dem die letzte Unternehmerrechnung (Baurechnung) eingegangen ist. Der Eingang der letzten Unternehmerrechnung stellt i. d. R. den Zeitpunkt dar, welcher – beitragsrechtlich – das Ende der Baumaßnahme bedeutet.